

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend

KSR-2@bmfjsfj.bund.de

Uhlandstraße 165/166
D-10719 Berlin

Tel.: +49(0)30.8891 68 66

Fax: +49(0)30.8891 68 65

info@bundeskoordinierung.de

www.bundeskoordinierung.de

Berlin, 26.10.2020

Stellungnahme zum Referentenentwurf des Bundeministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

„Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (KJSG)“

Die Bundeskoordinierung spezialisierter Fachberatung gegen sexualisierte Gewalt in Kindheit und Jugend (BKSF) vertritt die politischen und fachlichen Anliegen der Fachberatungsstellen, die spezialisiert zum Thema sexualisierte Gewalt in Kindheit und Jugend seit Jahrzehnten arbeiten.

Wir bedanken uns für die Möglichkeit der Stellungnahme, in die wir dieses Erfahrungs- und Praxiswissen einbringen.

Wir möchten einen Gedanken, der bei unseren Änderungsvorschlägen im Rahmen der §§ 8a, 8b und 18 SGB VIII und des § 4 KKG handlungsgebend war, zu Beginn darlegen: Der Umgang mit sexualisierter Gewalt bedarf spezialisierten Wissens und Erfahrung, die deshalb stets zum Schutze der Kinder und Jugendlichen hinzugezogen werden sollte. Dies regen wir im Rahmen der genannten Normen an und möchten dies bereits an dieser Stelle begründen:

- Sexualisierte Gewalt weist keine spezifischen Symptome auf. Albträume, Aggressionen, Einnässen, Einkoten, sozialer Rückzug, selbstverletzendes Verhalten, Essstörungen, Konzentrations- und/oder Sprachstörungen, Rückzug von sozialen Kontakten, altersunangemessene sexualisierte Sprache, sexualisiertes Verhalten, Stehlen, sexualisierte Übergriffe gegen Gleichaltrige, Leistungssteigerung oder -verlust in der Schule, Depression bis hin zur Suizidalität, Weglaufen etc. können Symptome sein. Die Bandbreite (und die Liste von Symptomen ist nicht vollständig) zeigt bereits, wie schwierig die Einschätzung ist.
- Sexualisierte Gewalt geht einher mit Geheimhaltung, Beschämung, Beschuldigung, Tabuisierung und Bedrohung der Betroffenen bzw. deren Umfeldes.
- Bei sexualisierter Gewalt nutzen Täter*innen oft ganz bewusst Strategien der Manipulation gegen Betroffene und deren Umfeld mit dem Ziel der Fortsetzung der Gewalt.

- Kinder und Jugendliche können verbal und/oder nonverbal zum Ausdruck bringen, dass sie Hilfe brauchen. Aber viele, wie beispielsweise Säuglinge und Kleinkinder, sind aufgrund ihres Alters nicht in der Lage sich direkt anzuvertrauen. Andere haben Angst-, Scham- und/oder Schuldgefühle. Sie haben Sorge um den Fortbestand der Familie, wollen ihre Geschwister oder die Mutter schützen oder haben Angst, ihnen werde nicht geglaubt.

Allein diese Hinweise machen in unseren Augen deutlich, wie schwierig das Erkennen von sexualisierter Gewalt ist. Damit insbesondere sexualisierte Gewalt frühzeitig erkannt werden kann, ist aus fachlicher Sicht der Blick mehrerer geschulter Fachkräfte sowie die Erörterung der Umstände der Fallkonstellation, der Verdachtsmomente und der Lebensumstände durch einen größeren Kreis erfahrener Fachkräfte unabdingbar. Der Einbezug von Spezialist*innen wie zum Beispiel von spezialisierten Fachberatungsstellen, die das Wissen über die Dynamiken sexualisierter Gewalt haben, ist für uns deshalb unabdingbar.

Im Einzelnen nehmen wir wie folgt Stellung:

Artikel 1 – Änderung des Achten Sozialgesetzbuches (SGB VIII)

§ 1 SGB VIII-E

„Recht auf Erziehung, Elternverantwortung, Jugendhilfe

(1) Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner selbstbestimmten Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.

(2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvorderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.

(3) Jugendhilfe soll zur Verwirklichung des Rechts nach Absatz 1 insbesondere

1. junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen,
2. jungen Menschen ermöglichen oder erleichtern, entsprechend ihres Alters und ihrer individuellen Fähigkeiten in allen sie betreffenden Lebensbereichen selbstbestimmt zu interagieren und damit gleichberechtigt am Leben in der Gesellschaft teilhaben zu können,
3. Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung beraten und unterstützen,
4. Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen,
5. dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen.“

Einschätzung:

Wir halten sowohl die Betonung des Selbstbestimmungsgedankens in § 1 Abs. 1 SGB VIII-E als auch die Ergänzung hinsichtlich der selbstbestimmten Interaktion und gleichberechtigten Teilhabe für sinnvoll und begrüßen diese Ergänzungen.

Darüber hinaus möchten wir folgendes anmerken:

Die Bedeutung des § 1 SGB VIII als „Auslegungsrichtlinie“ ist als hoch zu bewerten (Meysen/Münder, in: Münder/Meysen/Trenczek, SGB VIII, 8. Auflage, 2019, § 1, Rn. 5). Die Zielbestimmung des § 1 SGB VIII dient als Konkretisierungsdirektive zur Auslegung unbestimmter Rechtsbegriffe, zur entsprechenden Anwendung von Ermessensnormen und als Planungsleitlinie im Rahmen der Jugendhilfeplanung (Luthe, in: Schlegel/Voelzke, SGB VIII, 2014, § 1, Rn. 74). Die Norm stellt den Versuch der Ausbalancierung des Spannungsverhältnisses zwischen dem Recht von Kindern/Jugendlichen, der elterlichen Erziehungsverantwortung aus Art. 6 Abs. 2 GG und der Sozialstaatsverpflichtung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe dar (Meysen/Münder, in: Münder/Meysen/Trenczek, SGB VIII, 8. Auflage, 2019, § 1, Rn. 11). Das Gesetz kennt Ansprüche Minderjähriger wie z.B. in §§ 24, 35a, 42 Abs. Nr. 1 sowie Ansprüche der Personensorgeberechtigten (z.B. § 27 SGB VIII) sowie die Ermächtigung der öffentlichen Jugendhilfe, Eingriffe wie z.B. Inobhutnahmen vorzunehmen. Entstehungsgeschichtlich geht das SGB VIII vornehmlich darauf zurück, die Erziehung vor staatlichen Eingriffen zu schützen und hatte nicht die Beteiligung und Befähigung von Kindern und Jugendlichen im Fokus (Meysen/Münder, in: Münder/Meysen/Trenczek, SGB VIII, 8. Auflage, 2019, § 1, Rn. 14). Dementsprechend zeigt sich auch bei vielen Leistungen, dass sie als „Familienhilfe“ konzipiert sind und statt der betroffenen jungen Menschen die Personensorgeberechtigten leistungsberechtigt sind - beispielsweise im Rahmen des § 27 SGB VIII (Winkler, in: BeckOK, 58. Edition, Stand: 1.9.2020, SGB VIII, § 1, Rn. 12).

Die Frage, ob einem jungen Mensch aus § 1 Abs. 1 SGB VIII ein einklagbares subjektives Recht zusteht, ist umstritten (Luthe, in: Schlegel/Voelzke, SGB VIII, 2014, § 1, Rn. 76 ff; gegen ein eigenständiges Recht: Winkler, in: BeckOK, 58. Edition, Stand: 1.9.2020, SGB VIII, § 1, Rn. 3). So wird z.B. vertreten, dass dem Recht des jungen Menschen auf Erziehung durch den Staat enge Grenzen gezogen werden, so dass der Anspruch auf ersatzweise Erziehung durch den Staat nur insoweit Raum besteht, wenn das Kindeswohl gefährdet und die Gefahr mit Hilfe der Eltern nicht abgewendet werden kann (Wiesner, in: Wiesner, SGB VIII, 5. Auflage, 2015, § 1, Rn.9). Teilweise wird vertreten, dass gegen die Ausgestaltung als subjektives Recht auf Erziehung spräche, dass die Inanspruchnahme dieser Leistung „nicht zur Disposition dessen stehen kann, der erzogen werden soll“ und die Rechtsfigur eines subjektiven Rechts als gerichtlich durchsetzbares für die Ausgestaltung eines Erziehungsverhältnisses unbrauchbar sei (Wiesner, in: Wiesner, SGB VIII, 5. Auflage, 2015, § 1, Rn. 12). Unserer Auffassung nach spräche erheblich mehr dafür, § 1 Abs. 1 SGB VIII im Lichte des Art. 2 Abs. 1 GG so zu verstehen, dass ein junger Mensch bei Gefährdung einen Anspruch auf Erziehung auch gegen seine Eltern haben muss.

Für uns steht fest, dass diese Reform zum Anlass genommen werden sollte, um dieses Gesetz von Seiten der Kinder und Jugendlichen zu denken und sie deshalb schon in § 1 SGB VIII eindeutig als Rechtssubjekte auszustatten. Dies würde nicht nur bei der Auslegung der folgenden Normen eine bedeutende Rolle spielen, sondern die Rechtsposition von Kindern und Jugendlichen ganz konkret verbessern. Deshalb regen wir an, die Norm als Anspruch zu formulieren und im Folgenden in der

Gesetzesbegründung eben dies deutlich zu machen, dass Kinder und Jugendliche eigene Rechtspositionen haben und diese ggfs. gerichtlich durchsetzen können.

Wir möchten an dieser Stelle anregen zu prüfen, wie die Rechtsdurchsetzung von minderjährigen Personen erleichtert werden kann. Wenn Kinder und Jugendliche ohne ihre Personensorgeberechtigten - z.B. im Rahmen einer Nebenklage gegen ihre eigenen Eltern aufgrund einer innerfamiliär erfolgten sexualisierten Gewaltausübung - tätig werden wollen, ist dies mit erheblichem bürokratischen Aufwand verbunden, der aus unserer Sicht im Sinne der jungen Menschen erleichtert werden könnte.

Im Rahmen des § 1 SGB VIII-E möchten wir zudem anregen, ein Informations- und Auskunftsrecht für junge Menschen zu verankern. Dies ist nicht systemfremd, sondern würde eine Konkretisierung des allgemeinen Auskunftsrechts nach § 14 SGB I darstellen. Da in der Praxis vielen Kindern und Jugendlichen ihre Möglichkeiten nach dem SGB VIII nicht bekannt sind, halten wir dies für unabdingbar, damit Kinder und Jugendliche in Zukunft besser ihre Rechte vertreten können.

Wir schlagen vor, § 1 Abs. 1 wie folgt zu fassen und einen vierten Absatz zu ergänzen:

*(1) Jeder junge Mensch hat einen **Anspruch** auf Förderung seiner selbstbestimmten Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.*

(...)

*(4) **Jeder junge Mensch hat einen Anspruch auf Aufklärung und Information über seine Rechte nach diesem Gesetzbuch.***

§ 4a SGB VIII-E

„Selbstvertretung

(1) Selbstorganisierte Zusammenschlüsse nach diesem Buch sind solche, die sich die Unterstützung, Begleitung und Förderung von Adressatinnen und Adressaten der Kinder- und Jugendhilfe zum Ziel gesetzt haben sowie Selbsthilfekontaktstellen. Sie umfassen Selbstvertretungen sowohl innerhalb von Einrichtungen und Institutionen als auch das gesellschaftliche Engagement zur Vertretung eigener Interessen sowie die verschiedenen Formen der Selbsthilfe.

(2) Die öffentliche und freie Jugendhilfe arbeitet mit den selbstorganisierten Zusammenschlüssen zusammen insbesondere zur Lösung von Problemen des Gemeinwesens oder innerhalb von Einrichtungen zur Beteiligung in diese betreffenden Angelegenheiten.

(3) Die öffentliche Jugendhilfe soll die selbstorganisierten Zusammenschlüsse nach Maßgabe dieses Buches anregen und fördern.“

Einschätzung:

In dieser Norm soll es um darum gehen, Adressat*innen der Kinder- und Jugendhilfe „gleichberechtigt und konsequent an Entscheidungsprozessen zu beteiligen“ (Begründung, S. 81). Dies ist außerordentlich zu begrüßen.

§ 8 SGB VIII-E

„Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

(1) Kinder und Jugendliche sind entsprechend ihrem Entwicklungsstand an allen sie betreffenden Entscheidungen der öffentlichen Jugendhilfe zu beteiligen. Sie sind in geeigneter Weise auf ihre Rechte im Verwaltungsverfahren sowie im Verfahren vor dem Familiengericht und dem Verwaltungsgericht hinzuweisen.

(2) Kinder und Jugendliche haben das Recht, sich in allen Angelegenheiten der Erziehung und Entwicklung an das Jugendamt zu wenden.

(3) Kinder und Jugendliche haben Anspruch auf Beratung ohne Kenntnis des Personensorgeberechtigten, solange durch die Mitteilung an den Personensorgeberechtigten der Beratungszweck vereitelt würde. § 36 des Ersten Buches bleibt unberührt. Die Beratung kann auch durch einen Träger der freien Jugendhilfe erbracht werden; § 36a Absatz 2 Satz 1 bis 3 gilt entsprechend.

(4) Beteiligung und Beratung von Kindern und Jugendlichen nach diesem Buch erfolgen in einer für sie wahrnehmbaren Form.“

Einschätzung:

Zunächst ist hervorzuheben, dass ein Beratungsanspruch, wie er in § 8 Abs. 3 SGB VIII-E vorgesehen ist, dem allgemeinen Beratungsanspruch des § 14 Abs. 2 SGB I entspricht.

Wie es in der Begründung heißt, soll Kindern und Jugendlichen uneingeschränkter Anspruch auf Beratung auch ohne Kenntnis der Eltern gewährt werden (Begründung, S. 82). Wir halten die vorgesehenen Änderungen für notwendig, zeitgemäß und äußerst sinnvoll.

Die Rechtslage schien im Jahre 1982 zu verharren, wo das Bundesverfassungsgericht noch festgehalten hatte, dass eine im Interesse des Kindeswohls gebotene Schweigepflicht einer*r Berater*in nur in Ausnahmefällen das grundrechtlich gesicherte Informationsrecht der Eltern aus Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG beschränken könne (BVerfG, NJW 82, 1377). Mittlerweile wird – zum Glück – die Notwendigkeit, dass Kinder und Jugendliche geschützte Orte brauchen, um über ihre Probleme sprechen zu können, anerkannt.

An der derzeitigen Rechtslage ist die Einschränkung einer elternunabhängigen Beratung auf eine „Not- und Konfliktlage“ äußerst problematisch. In der Literatur war schon umstritten, wann eine solche anzunehmen ist. Teils wird der Einfluss auf die Entwicklung und die psychische und physische Befindlichkeit als ausreichend angesehen (Meysen, in: Münder/Meysen/Trenczek, SGB VIII, 8. Auflage, 2019, § 8, Rn. 10). Teils wird auf die Kinder und Jugendlichen abgestellt, die selber definieren sollen, ob eine Not- und Konfliktlage vorliegt (Schürmann, Praxiskommentar SGB VIII, § 8, Rn. 32). Andere halten das Vorliegen konkreter Tatsachen für erforderlich, die eine unmittelbare Gefahr für eine Schädigung des Kindes wahrscheinlich machen (Kunkel/Kepert, Leipziger Kommentar SGB VIII, § 8, Rn. 21; Jung, Jung SGB VIII, § 8, Rn. 13). Teils wird vertreten, dass freie Träger nicht an § 8 Abs. 3 SGB VIII gebunden sind, weil diese ein Jugendamt nur mittelbar binden (Schürmann,

Praxiskommentar SGB VIII, § 8, Rn. 32; Kunkel/Kepert, Leipziger Kommentar SGB VIII, § 8, Rn. 21; Wiesner, in: Wiesner, SGB VIII, 5. Auflage, 2015, § 8, Rn. 46). Anders verhalte es sich, wenn der Träger der öffentlichen Jugendhilfe freie Träger an der Erfüllung seiner Aufgaben beteiligt (Kern, Schellhorn/u.a. SGB VIII, § 8, Rn. 21). Hinzukommt, dass bei Vorliegen einer Not- und Konfliktlage eine Interessenabwägung zwischen dem Schutzinteresse des Kindes (Art. 2 Abs. 1 GG in Verbindung mit dem Art. 1 Abs. 1 GG) und dem Interesse der Personensorgeberechtigten (Art. 6 Abs. 2 GG) vorzunehmen ist. Für Berater*innen bedeutet diese Rechtslage eine große Rechtsunsicherheit in der Arbeit.

Die Möglichkeit der elternunabhängigen Beratung spielt für den Beratungserfolg in der Praxis aber eine große Rolle. Bei der derzeitigen Gesetzeslage war er nicht gewährleistet, so dass die Änderung des § 8 Abs. 3 SGB VIII-E sehr zu begrüßen ist. Wir halten deshalb die vorgesehene Änderung, dass Kinder und Jugendliche grundsätzlich und ohne das Vorliegen spezifischer Voraussetzungen einen Anspruch auf Beratung haben, für sinnvoll. Ebenso halten wir den Zusatz für hilfreich, dass die Beratung durch freie Träger erfolgen kann.

Allerdings möchten wir anregen, dass im Falle von Kindeswohlgefährdung die betroffenen Kinder und Jugendlichen einen Anspruch auf spezialisierte Beratung z.B. im Bereich Menschenhandel, Vernachlässigung oder sexualisierte Gewalt haben.

Wir schlagen vor, nach § 8 Abs. 3 S. 2 zu ergänzen:

Kinder und Jugendliche, bei denen gewichtige Anhaltspunkte vorliegen, dass sie eine Kindeswohlgefährdung erlitten haben oder erleiden, haben Anspruch auf Beratung durch eine Fachberatungsstelle, in der eine Fachkraft mit einer besonderen Kompetenz für den betroffenen Bereich arbeitet. Anspruch auf Beratung haben auch Unterstützungspersonen der betroffenen Kinder und Jugendlichen.

§ 8a SGB VIII

„Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

(1) Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist,

1. sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen sowie

2. Personen, die gemäß § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz dem Jugendamt Daten übermittelt haben, in geeigneter Weise an der Gefährdungseinschätzung zu beteiligen.

(2) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann

die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.

(3) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.

(4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass

1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie
3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

In den Vereinbarungen sind die Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft zu regeln, die insbesondere auch den spezifischen Schutzbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung Rechnung tragen. Daneben ist in die Vereinbarungen insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.“

Einschätzung:

Werden dem Jugendamt Vermutungen bekannt, muss es diese nach § 8a SGB VIII prüfen und erst beim Vorliegen von Tatsachen ist davon auszugehen, dass Anhaltspunkte gegeben sind (Winkler, in: BeckOK, 58. Edition, Stand: 1.9.2020, §8a, Rn. 1). Eine rein abstrakte Gefahr ist nicht ausreichend, es bedarf konkreter Hinweise und Informationen (Kößler, in: Schlegel/Voelzke, SGB VIII, 2014, § 8a, Rn. 22). Die Anhaltspunkte sind gewichtig, wenn die Gefährdung des Wohls eines jungen Menschen nicht ausgeschlossen werden kann (Winkler, in: BeckOK, 58. Edition, Stand: 1.9.2020, SGB VIII, § 8a, Rn. 2). Bei Vorliegen dieser gewichtigen Anhaltspunkte muss das Jugendamt eine Gefährdungseinschätzung vornehmen – und zwar im Zusammenwirken mit Fachkräften. Dem Sinn und Zweck dieser Vorschrift entsprechend muss die hinzugezogene Fachkraft über spezifische Kompetenzen für die Gefährdungseinschätzung verfügen (Wiesner, in: Wiesner, SGB VIII, 5. Auflage, 2015, § 8a, Rn. 27). Es besteht eine Verpflichtung zur Teamarbeit (Kößler, in: Schlegel/Voelzke, SGB VIII, 2014, § 8a, Rn. 25). Sexualisierte Gewalt ist so speziell, dass hierfür unbedingt die Hinzuziehung von Fachkräften mit Expertise auf diesem Feld erforderlich ist. Auch in der Literatur wird festgehalten, dass nicht jede Fachkraft im Jugendamt über das für die Gefährdungseinschätzung benötigte

Fachwissen verfügt und im Einzelfall der Einbezug speziell qualifizierter Fachkräften erforderlich sein kann (Meysen, in: Münder/Meysen/Trenczek, SGV VIII, 8. Auflage, 2019, § 8a, Rn. 24). In vielen Orten wird genau dies auch durch Kooperationsvereinbarungen praktiziert – in einigen aber auch nicht. Deshalb erscheint hier eine bundeseinheitliche Regelung sinnvoll. Wir halten es für sinnvoll, dass spezialisierte Fachberatungsstellen bzw. Fachkräfte mit entsprechenden spezialisiertem Fachwissen beim Vorliegen eines Verdachts auf sexualisierte Gewalt sowohl bei § 8a SGB VIII Verfahren als auch im Rahmen des § 8b SGB VIII regelhaft hinzugezogen werden, da sie die erforderliche Expertise einbringen.

Im Rahmen des § 8a SGB VIII weisen wir darauf hin, dass es teils äußerst kritische Erfahrungen mit den insoweit erfahrenen Fachkräften gibt. Vor dem Hintergrund möchten wir dringend anregen, die notwendigen Ressourcen bereitzustellen, um eine gute Qualifizierung der insoweit erfahrenen Fachkräfte sicherzustellen. Auch halten wir es bei der Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft für notwendig, dass diese Person nicht im System steht.

Konkret schlagen wir vor, nach § 8a Abs. 1 S. 1 SGB VIII-E einzufügen:

Bestehen gewichtige Anhaltspunkte für das Vorliegen sexualisierter Gewalt ist die Expertise einer externen, im Bereich der sexualisierten Gewalt spezialisierten Fachkraft wie z.B. aus einer Fachberatungsstelle hinzuziehen.

In § 8a Abs. 4 Nr. 2 schlagen wir vor, wie folgt zu formulieren:

2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft, die außerhalb des betroffenen Systems steht, beratend hinzugezogen wird sowie

Außerdem schlagen wir vor, in § 8a Abs. 4 nach Nr. 3 einzufügen:

4. im Falle des Bestehens gewichtiger Anhaltspunkte für das Vorliegen sexualisierter Gewalt die Expertise einer externen, im Bereich der sexualisierten Gewalt spezialisierten Fachkraft wie z.B. aus einer Fachberatungsstelle hinzuziehen.

§ 8b SGB VIII-E

„Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

(1) Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, haben bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft.

(2) Träger von Einrichtungen, in denen sich Kinder oder Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages aufhalten oder in denen sie Unterkunft erhalten, und die zuständigen Leistungsträger, haben gegenüber dem überörtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien

1. zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt sowie

2. zu Verfahren der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an strukturellen Entscheidungen in der Einrichtung sowie zu Beschwerdeverfahren in persönlichen Angelegenheiten.

(3) Bei der fachlichen Beratung nach Absatz 1 und 2 wird den spezifischen Schutzbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung Rechnung getragen.“

Einschätzung:

Den Zusatz in § 8b Abs. 3 SGB VIII-E begrüßen wir.

Bei § 8b SGB VIII handelt es sich um einen Anspruch der ratsuchenden Fachkraft, der im Wege der Leistungsklage vor dem Verwaltungsgericht eingeklagt werden kann (Wiesner, in: Wiesner, SGB VIII, 5. Auflage, 2015, § 8b, Rn. 26). Anspruchsberechtigt ist der in § 4 Abs. 1 KKG aufgezählte Personenkreis.

Wie bereits bei den Ausführungen zu § 8a SGB VIII dargelegt, schlagen wir auch hier vor, die Expertise einer spezialisierten Fachkraft im Kontext sexualisierter Gewalt hinzuziehen.

Wir schlagen vor, nach § 8b Abs. 1 S. 2 SGB VIII-E einzufügen:

(1a) Bestehen gewichtige Anhaltspunkte für das Vorliegen sexualisierter Gewalt haben sie Anspruch darauf, die Expertise einer externen, im Bereich der sexualisierten Gewalt spezialisierten Fachkraft wie z.B. aus einer Fachberatungsstelle hinsichtlich der Gefährdungseinschätzung hinzuziehen.

§ 9 SGB VIII-E

„Grundrichtung der Erziehung, Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen

Bei der Ausgestaltung der Leistungen und der Erfüllung der Aufgaben sind

1. die von den Personensorgeberechtigten bestimmte Grundrichtung der Erziehung sowie die Rechte der Personensorgeberechtigten und des Kindes oder des Jugendlichen bei der Bestimmung der religiösen Erziehung zu beachten,
2. die wachsende Fähigkeit und das wachsende Bedürfnis des Kindes oder des Jugendlichen zu selbständigem, verantwortungsbewusstem Handeln sowie die jeweiligen besonderen sozialen und kulturellen Bedürfnisse und Eigenarten junger Menschen und ihrer Familien zu berücksichtigen,
3. die unterschiedlichen Lebenslagen von Mädchen und Jungen zu berücksichtigen, Benachteiligungen abzubauen und die Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen zu fördern,
4. die gleichberechtigte Teilhabe von jungen Menschen mit und ohne Behinderung umzusetzen und vorhandene Barrieren abzubauen.“

Einschätzung:

Den vorgesehenen Zusatz in Nr. 4 begrüßen wir außerordentlich und weisen an dieser Stelle auf die besondere Vulnerabilität von Menschen mit Behinderung im Kontext sexualisierter Gewalt hin.

§ 9a SGB VIII-E

„Ombudsstellen

Durch Errichtung einer zentralen Ombudsstelle oder einer damit vergleichbaren Stelle wird in den Ländern sichergestellt, dass sich junge Menschen und ihre Familien zur allgemeinen Beratung sowie Vermittlung und Klärung von Konflikten im Zusammenhang mit Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe nach § 2 und deren Wahrnehmung durch die öffentliche und freie Jugendhilfe an ihrem Bedarf entsprechend vorgehaltene regionale Ombudsstellen oder vergleichbare Strukturen wenden können. Zentrale und regionale Ombudsstellen oder vergleichbare Strukturen arbeiten unabhängig und sind fachlich nicht weisungsgebunden. § 17 Absatz 1 bis Absatz 2a des Ersten Buches gilt entsprechend.“

Einschätzung:

In der Begründung wird zu Recht darauf hingewiesen, dass im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe eine strukturelle Machtasymmetrie zwischen professionellen Helfer*innen und Hilfe- bzw. Leistungsempfänger*innen vorliegt (Begründung, S. 85). Regionale Ombudsstellen bieten die Möglichkeit, dass sich Hilfe- und Leistungsempfänger*innen an sie bei Problemen, Beschwerden etc. wenden können. Wir halten es für zwingend, dass die Ombudsstellen unabhängig und weisungsungebunden agieren. Es sollten Qualitätsstandards für die Arbeit der Ombudsstellen erarbeitet werden, Funktion und Aufgaben müssen klar benannt sein und es muss gewährleistet werden, dass mit den Ombudsstellen ein effektives Beschwerdemanagement verbunden ist.

§ 14 Abs. 2 SGB VIII

Bisher sind in § 14 Abs. 2 SGB VIII keine Änderungen vorgesehen. Wir möchten anregen, dort zu verankern, dass Angebote des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes auch die Vermittlung von Medienkompetenz beinhalten sollten und im Rahmen dessen auch sexualisierte Gewalt mittels digitaler Medien zu behandeln ist.

Wir schlagen vor, § 14 Abs. 2 SGB VIII wie folgt zu fassen:

Die Maßnahmen sollen

1. junge Menschen befähigen, sich vor gefährdenden Einflüssen zu schützen und sie zu Kritikfähigkeit, Entscheidungsfähigkeit und Eigenverantwortlichkeit sowie zur Verantwortung gegenüber ihren Mitmenschen führen,

2. Eltern und andere Erziehungsberechtigte besser befähigen, Kinder und Jugendliche vor gefährdenden Einflüssen zu schützen,

3. die Vermittlung von Medienkompetenz beinhalten.

§ 16 SGB VIII-E

„Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie

(1) Müttern, Vätern, anderen Erziehungsberechtigten und jungen Menschen sollen Leistungen der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie angeboten werden. Diese Leistungen sollen dazu beitragen, dass Familien sich die für ihre jeweilige Erziehungs- und Familiensituation erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten insbesondere in Fragen von Erziehung, Beziehung und Konfliktbewältigung, von Gesundheit, Medienkompetenz, Hauswirtschaft sowie der Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit aneignen können und in ihren Fähigkeiten zur aktiven Teilhabe und Partizipation gestärkt werden.

(2) Leistungen zur Förderung der Erziehung in der Familie sind insbesondere

1. Angebote der Familienbildung, die auf Bedürfnisse und Interessen sowie auf Erfahrungen von Familien in unterschiedlichen Lebenslagen und Erziehungssituationen eingehen, die Familien in ihrer Gesundheitskompetenz stärken, die Familie zur Mitarbeit in Erziehungseinrichtungen und in Formen der Selbst- und Nachbarschaftshilfe besser befähigen, zu ihrer Teilhabe beitragen sowie junge Menschen auf Ehe, Partnerschaft und das Zusammenleben mit Kindern vorbereiten,

2. Angebote der Beratung in allgemeinen Fragen der Erziehung und Entwicklung junger Menschen,

3. Angebote der Familienfreizeit und der Familienerholung, insbesondere in belastenden Familiensituationen, die bei Bedarf die erzieherische Betreuung der Kinder einschließen. Dabei soll die Entwicklung vernetzter, kooperativer und sozialraumorientierter Angebotsstrukturen unterstützt werden.

(3) Müttern und Vätern sowie schwangeren Frauen und werdenden Vätern sollen Beratung und Hilfe in Fragen der Partnerschaft und des Aufbaus elterlicher Erziehungs- und Beziehungskompetenzen angeboten werden.

(4) Das Nähere über Inhalt und Umfang der Aufgaben regelt das Landesrecht.

(5) (weggefallen)“

Einschätzung:

Nach § 16 SGB VIII soll der Träger der öffentlichen Jugendhilfe Angebote zur allgemeinen Förderung der Erziehung in einer informierenden, aufklärenden, übenden und entlasteten Form bereitstellen (Wiesner, in: Wiesner, SGB VIII, 5. Auflage, 2015, § 16, Rn. 1). In § 16 Abs. 2 SGB VIII werden mögliche jedoch nicht abschließende Maßnahmen zur Förderung der Erziehung aufgeführt. Diese

Förderung muss beantragt werden (Winkler, in: BeckOK, 58. Edition, Stand: 1.9.2020, SGB VIII, § 16, Rn. 19). Dabei geht es in Nr. 1 um Familienbildung, die im Rahmen von Seminaren wie z.B. in Kommunikationstrainings oder der Säuglingspflege, Gesprächskreisen oder schriftlichen Informationen zur Erziehung vermittelt werden, wobei auf unterschiedliche Lebenslagen wie z.B. Alleinerziehende, Kind mit Beeinträchtigung oder Armut eingegangen werden soll (Winkler, in: BeckOK, 58. Edition, Stand: 1.9.2020, SGB VIII, § 16, Rn. 5ff). Nr. 2 ermöglicht die Familienberatung, wobei es um Beratung mit psychosozialen Inhalten geht. Diese setzt keinen Erziehungsbedarf voraus und ist allgemein gehalten (Winkler, in: BeckOK, 58. Edition, Stand: 1.9.2020, § 16, Rn. 8 f.). Die Familienfreizeit und Familienerholung in Nr. 3 soll insbesondere in belastenden Familiensituationen angeboten werden, mit professioneller Hilfe nach Lösungsmöglichkeiten außerhalb des Konfliktfeldes zu suchen.

Wir möchten auch in diesem Zusammenhang darauf hinweisen, dass die Leistungsberechtigten die Möglichkeit haben sollten, sich im Bereich der sexualisierten Gewalt bei spezialisierten Fachberatungsstellen beraten lassen zu können. Die vorgesehenen Ergänzungen in Absatz 1 und 2 halten wir für sinnvoll.

§ 18 SGB VIII-E

„Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge und des Umgangsrechts

(1) Mütter und Väter, die allein für ein Kind oder einen Jugendlichen zu sorgen haben oder tatsächlich sorgen, haben Anspruch auf Beratung und Unterstützung

1. bei der Ausübung der Personensorge einschließlich der Geltendmachung von Unterhalts- oder Unterhaltersatzansprüchen des Kindes oder Jugendlichen,
2. bei der Geltendmachung ihrer Unterhaltsansprüche nach § 1615I des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

(2) Mütter und Väter, die mit dem anderen Elternteil nicht verheiratet sind, haben Anspruch auf Beratung über die Abgabe einer Sorgeerklärung und die Möglichkeit der gerichtlichen Übertragung der gemeinsamen elterlichen Sorge.

(3) Kinder und Jugendliche haben Anspruch auf Beratung und Unterstützung bei der Ausübung des Umgangsrechts nach § 1684 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Sie sollen darin unterstützt werden, dass die Personen, die nach Maßgabe der §§ 1684, 1685 und 1686a des Bürgerlichen Gesetzbuchs zum Umgang mit ihnen berechtigt sind, von diesem Recht zu ihrem Wohl Gebrauch machen. Eltern, andere Umgangsberechtigte sowie Personen, in deren Obhut sich das Kind befindet, haben Anspruch auf Beratung und Unterstützung bei der Ausübung des Umgangsrechts. Bei der Befugnis, Auskunft über die persönlichen Verhältnisse des Kindes zu verlangen, bei der Herstellung von Umgangskontakten und bei der Ausführung gerichtlicher oder vereinbarter Umgangsregelungen soll vermittelt und in geeigneten Fällen Hilfestellung geleistet werden.

(4) Ein junger Volljähriger hat bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres Anspruch auf Beratung und Unterstützung bei der Geltendmachung von Unterhalts- oder Unterhaltersatzansprüchen.“

Einschätzung:

In § 18 SGB VIII wird ein umfassender Beratungsanspruch konstituiert. Dies betrifft eine Beratung und Unterstützung bei der Personensorge (Abs. 1 Nr. 1), für Mütter, die nicht mit dem Vater des Kindes verheiratet sind (Abs. 1 Nr. 2), für nicht verheiratete Eltern bezüglich der gemeinsamen Sorgeerklärung (Abs. 2), zum Umgangsrecht (Abs. 3) und zur Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen (Abs. 4). Unter Beratung werden Auskünfte und Hinweise verstanden. Unterstützung werden als Hilfen verstanden, die darüber hinausgehen und darunter sind z.B. Begleitungen, Recherchen, Berechnungen oder Hilfen bei Anträgen und Formulierungshilfe zu verstehen (Winkler, in: BeckOK, 58. Edition, Stand: 1.9.2020, SGB VIII, § 18, Rn. 1ff.) Die öffentliche Jugendhilfe muss die Beratung und Unterstützung nicht selbst anbieten, aber dafür Sorge tragen, dass genügend Angebote gewährleistet sind (Winkler, in: BeckOK, 58. Edition, Stand: 1.9.2020, SGB VIII, § 18, Rn. 9).

Wir halten auch im Rahmen des § 18 Abs. 3 SGB VIII einen Anspruch auf Beratung bei dem Vorliegen gewichtiger Anhaltspunkte für das Vorliegen sexualisierter Gewalt für sinnvoll.

Wir schlagen vor, § 18 Abs. 3 wie folgt zu formulieren:

*(3) Kinder und Jugendliche haben Anspruch auf Beratung und Unterstützung bei der Ausübung des Umgangsrechts nach § 1684 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Sie sollen darin unterstützt werden, dass die Personen, die nach Maßgabe der §§ 1684, 1685 und 1686a des Bürgerlichen Gesetzbuchs zum Umgang mit ihnen berechtigt sind, von diesem Recht zu ihrem Wohl Gebrauch machen. Eltern, andere Umgangsberechtigte sowie Personen, in deren Obhut sich das Kind befindet, haben Anspruch auf Beratung und Unterstützung bei der Ausübung des Umgangsrechts. Bei der Befugnis, Auskunft über die persönlichen Verhältnisse des Kindes zu verlangen, bei der Herstellung von Umgangskontakten und bei der Ausführung gerichtlicher oder vereinbarter Umgangsregelungen soll vermittelt und in geeigneten Fällen Hilfestellung geleistet werden. **Bestehen gewichtige Anhaltspunkte für das Vorliegen sexualisierter Gewalt haben sie Anspruch darauf, die Expertise einer externen, im Bereich der sexualisierten Gewalt spezialisierten Fachkraft wie z.B. aus einer Fachberatungsstelle hinzuzuziehen.***

§ 27 SGB VIII-E

„Hilfe zur Erziehung

(1) Ein Personensorgeberechtigter hat bei der Erziehung eines Kindes oder eines Jugendlichen Anspruch auf Hilfe (Hilfe zur Erziehung), wenn eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist und die Hilfe für seine Entwicklung geeignet und notwendig ist.

(2) Hilfe zur Erziehung wird insbesondere nach Maßgabe der §§ 28 bis 35 gewährt. Unterschiedliche Hilfearten können miteinander kombiniert werden, sofern dies dem erzieherischen Bedarf des Kindes oder Jugendlichen im Einzelfall entspricht. Die Hilfe ist in der Regel im Inland zu erbringen;

sie darf nur dann im Ausland erbracht werden, wenn dies nach Maßgabe der Hilfeplanung zur Erreichung des Hilfezieles im Einzelfall erforderlich ist.

(2a) Ist eine Erziehung des Kindes oder Jugendlichen außerhalb des Elternhauses erforderlich, so entfällt der Anspruch auf Hilfe zur Erziehung nicht dadurch, dass eine andere unterhaltspflichtige Person bereit ist, diese Aufgabe zu übernehmen; die Gewährung von Hilfe zur Erziehung setzt in diesem Fall voraus, dass diese Person bereit und geeignet ist, den Hilfebedarf in Zusammenarbeit mit dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach Maßgabe der §§ 36 und 37 zu decken.

(3) Hilfe zur Erziehung umfasst insbesondere die Gewährung pädagogischer und damit verbundener therapeutischer Leistungen. Sie soll bei Bedarf Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen auch Maßnahmen nach § 13 einschließen. Die in der Schule oder Hochschule wegen des erzieherischen Bedarfs erforderliche Anleitung und Begleitung können als Gruppenangebote an Kinder oder Jugendliche gemeinsam erbracht werden, soweit dies dem Bedarf des Kindes oder Jugendlichen im Einzelfall entspricht.

(4) Wird ein Kind oder eine Jugendliche während ihres Aufenthalts in einer Einrichtung oder einer Pflegefamilie selbst Mutter eines Kindes, so umfasst die Hilfe zur Erziehung auch die Unterstützung bei der Pflege und Erziehung dieses Kindes.“

Einschätzung:

§ 27 SGB VIII stellt einen einklagbaren Anspruch gegen den Träger der öffentlichen Jugendhilfe dar (Winkler, in: BeckOK, 58. Edition, Stand: 1.9.2020, SGB VIII, § 27, Rn. 8). Gem. § 27 SGB VIII setzen Hilfen zur Erziehung einen Erziehungsbedarf, die Geeignetheit der Hilfe, die Notwendigkeit der Hilfe und das Einverständnis des Personensorgeberechtigten voraus.

Ein Erziehungsbedarf im Sinne des § 27 SGB VIII liegt vor, wenn die Eltern nicht fähig oder bereit sind, das Kind oder den Jugendlichen zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Person zu erziehen. Dabei wird auf die körperliche, geistige und seelische Entwicklung abgestellt. Maßgebend sind die Grundbedürfnisse des Kindes wie Liebe, Akzeptanz, stabile Bindungen, Versorgung, Körperpflege und geistige und soziale Bildung (OVG Lüneburg (10. Senat), Beschluss vom 13.09.2019 - 10 LA 321/18 - BeckRS 2019, 21491). Zudem muss eine konkrete Mangel-lage bei dem Kind/dem Jugendlichen gegeben sein, bei der es auf ein Verschulden der erziehenden Personen nicht ankommt (Winkler, in: BeckOK, 58. Edition, Stand: 1.9.2020, SGB VIII, § 27, Rn. 5.).

Geeignet ist die Hilfe, wenn der Bedarf durch die konkrete Maßnahme zumindest teilweise beseitigt werden kann und dabei die Eltern bei der Ausführung der Hilfe mitwirken (VG Hannover NJW 2008, Rn. 3371). Von einer Notwendigkeit ist auszugehen, wenn dem erzieherischen Bedarf nicht mit anderen, weniger intensiven Mitteln begegnet werden kann (Winkler, in: BeckOK, 58. Edition, Stand: 1.9.2020, SGB VIII, § 27, Rn. 7).

Dabei gewährleistet § 27 SGB VIII der „Personenberechtigten“ den Anspruch auf Hilfe zur Erziehung. Das bedeutet, dass Hilfen zur Erziehung nicht gegen den Willen des Personenberechtigten geleistet werden dürfen (OVG Münster (12. Senat), Urteil vom 06.06.2008 - 12 A 144/06 - BeckRS 2008, 36457). Das hat gegenwärtig zur Folge, dass die personensorgeberechtigte Person eine Hilfe des Jugendamts ablehnen kann, obwohl das Kind oder der Jugendliche diese Hilfe möchte

(Winkler, in: BeckOK, 58. Edition, Stand: 1.9.2020, SGB VIII, § 27, Rn. 3ff). Dies halten wir für problematisch und regen an, den Anspruch auf Hilfe und Unterstützung auch den Kindern und Jugendlichen zu gewähren und maßgeblich auf deren Willen abzustellen.

Wir schlagen vor, wie folgt zu formulieren

*(1) Ein Personensorgeberechtigter hat bei der Erziehung eines Kindes oder eines Jugendlichen Anspruch auf Hilfe (Hilfe zur Erziehung), wenn eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist und die Hilfe für seine Entwicklung geeignet und notwendig ist. **Der Anspruch auf eine Hilfe zur Erziehung steht auch dem Kind oder Jugendlichen zu. Maßgeblich ist der Wille des Kindes oder des Jugendlichen.***

§ 28 SGB VIII

Hier sind im Referentenentwurf keine Änderungen vorgesehen.

Eine Erziehungsberatung gem. 28 SGB VIII stellt eine der Hilfen zur Erziehung nach § 27 SGB VIII dar. Bei individuellen und familiären Problemen soll die Erziehungsberatung bei der Klärung und Bewältigung der zugrundeliegenden Faktoren helfen. Wenn die Voraussetzungen vorliegen, haben die Personensorgeberechtigten einen Anspruch (Winkler, in: BeckOK, 58. Edition, Stand: 1.9.2020, SGB VIII, § 28, Rn. 1f.). Hier setzt sich das Problem, dass Kindern und Jugendlichen gegenwärtig kein Anspruch zukommt, fort (s. die Ausführungen zu § 27 SGB VIII). Gleichzeitig soll im Rahmen des § 28 SGB VIII mit den Kindern, den Jugendlichen, den Eltern, anderen Erziehungsberechtigten und auch mit nicht sorgeberechtigten Elternteilen gearbeitet werden (Winkler, in: BeckOK, 58. Edition, Stand: 1.9.2020, SGB VIII, § 28, Rn. 3).

Zuständig ist die öffentliche Jugendhilfe, aber die Beratung kann auch von Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstellen durchgeführt werden (Winkler, in: BeckOK, 58. Edition, Stand: 1.9.2020, SGB VIII, § 28, Rn. 6f).

Wir regen an, dass durch die von uns angeregte Novellierung des § 27 SGB VIII auch Kindern und Jugendlichen ein Anspruch nach § 28 SGB VIII zustünde. Außerdem möchten wir anregen, die Fachberatungsstellen aufzunehmen sowie eine Beratung in Fällen von Gewalt aufzunehmen, da uns hier ein besonderer Unterstützungsbedarf geboten erscheint.

Wir schlagen vor, § 28 SGB VIII wie folgt zu formulieren:

*Erziehungsberatungsstellen, **Fachberatungsstellen** und andere Beratungsdienste und -einrichtungen sollen Kinder, Jugendliche, Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Klärung und Bewältigung individueller und familienbezogener Probleme und der zu Grunde liegenden Faktoren, bei der Lösung von Erziehungsfragen sowie bei Trennung und Scheidung **sowie in Fällen der Gewalt** unterstützen. Dabei sollen Fachkräfte verschiedener Fachrichtungen zusammenwirken, die mit unterschiedlichen methodischen Ansätzen vertraut sind.*

§ 36 SGB VIII-E

„Mitwirkung, Hilfeplan

(1) Der Personensorgeberechtigte und das Kind oder der Jugendliche sind vor der Entscheidung über die Inanspruchnahme einer Hilfe und vor einer notwendigen Änderung von Art und Umfang der Hilfe zu beraten und auf die möglichen Folgen für die Entwicklung des Kindes oder des Jugendlichen hinzuweisen. Es ist sicherzustellen, dass Beratung und Aufklärung nach Satz 1 in einer für den Personensorgeberechtigten und das Kind oder Jugendlichen wahrnehmbaren Form erfolgen.

(2) Die Entscheidung über die im Einzelfall angezeigte Hilfeart soll, wenn Hilfe voraussichtlich für längere Zeit zu leisten ist, im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte getroffen werden. Als Grundlage für die Ausgestaltung der Hilfe sollen sie zusammen mit dem Personensorgeberechtigten und dem Kind oder dem Jugendlichen einen Hilfeplan aufstellen, der Feststellungen über den Bedarf, die zu gewährende Art der Hilfe sowie die notwendigen Leistungen enthält; sie sollen regelmäßig prüfen, ob die gewählte Hilfeart weiterhin geeignet und notwendig ist. Hat das Kind oder der Jugendliche ein oder mehrere Geschwister, so soll der Geschwisterbeziehung bei der Aufstellung und Überprüfung des Hilfeplans sowie bei der Durchführung der Hilfe Rechnung getragen werden.

(3) Werden bei der Durchführung der Hilfe andere Personen, Dienste oder Einrichtungen tätig, so sind sie oder deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an der Aufstellung des Hilfeplans und seiner Überprüfung zu beteiligen. Soweit dies zur Feststellung des Bedarfs, der zu gewährenden Art der Hilfe oder der notwendigen Leistungen nach Inhalt, Umfang und Dauer erforderlich ist, sollen insbesondere auch andere Sozialleistungsträger, Rehabilitationsträger oder öffentliche Stellen sowie die Schule beteiligt werden.

(4) Erscheinen Hilfen nach § 35a erforderlich, so soll bei der Aufstellung und Änderung des Hilfeplans sowie bei der Durchführung der Hilfe die Person, die eine Stellungnahme nach § 35a Absatz 1a abgegeben hat, beteiligt werden.

(5) Soweit dies zur Feststellung des Bedarfs, der zu gewährenden Art der Hilfe oder der notwendigen Leistungen nach Inhalt, Umfang und Dauer erforderlich ist und dadurch der Hilfezweck nicht in Frage gestellt wird, sollen Eltern, die nicht personensorgeberechtigt sind, an der Aufstellung des Hilfeplans und seiner Überprüfung beteiligt werden; die Entscheidung, ob, wie und in welchem Umfang deren Beteiligung erfolgt, soll im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte unter Berücksichtigung der Interessen des Kindes oder Jugendlichen sowie der Willensäußerung des Personensorgeberechtigten getroffen werden.“

Einschätzung:

§ 36 SGB VIII beinhaltet ein Beratungsrecht des Kindes oder des Jugendlichen sowie die Notwendigkeit eines Hilfeplans bei längerfristigen Maßnahmen. Nach Abs. 1 S. 1 ist das Jugendamt verpflichtet, die personensorgeberechtigte Person und das Kind/ den Jugendlichen hinsichtlich der möglichen Folgen der Hilfen für die Entwicklung des Kindes oder Jugendlichen zu beraten. Die Ergänzung, dass die Beratung in einer für das Kind/den Jugendlichen bzw. der personensorgeberechtigten Person wahrnehmbaren Form passieren muss, halten wir für gut.

Wenn ein Plan entwickelt wird, der eine Hilfe für längere Zeit vorsieht, sind nach Abs. 2 S. 1 mindestens zwei Fachkräfte zu beteiligen. Gemäß Satz 2 ist bei längerfristige Hilfen ein Hilfeplan zu erstellen und davon soll nur in atypischen Fällen abgewichen werden (Winkler, in: BeckOK, 58. Edition, Stand: 1.9.2020, SGB VIII, § 36, Rn. 20). Der Hilfeplan muss den Bedarf der Hilfe feststellen, die Art der Hilfe sowie die notwendigen Leistungen und er muss regelmäßig auf die Geeignetheit und Notwendigkeit der gewählten Hilfe überprüft werden (Winkler, in: BeckOK, 58. Edition, Stand: 1.9.2020, SGB VIII, § 36, Rn. 23).

Die vorgesehenen Änderungen, dass die Geschwisterbeziehungen zu berücksichtigen sind sowie die Beteiligung im neuen § 36 Abs. 3 SGB VIII-E halten wir für sinnvoll.

§ 41 SGB VII-E

„Hilfe für junge Volljährige

(1) Junge Volljährige erhalten geeignete und notwendige Hilfe nach diesem Abschnitt, wenn und solange ihre Persönlichkeitsentwicklung eine eigenverantwortliche, selbständige und selbstbestimmte Lebensführung nicht gewährleistet. Die Hilfe wird in der Regel nur bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres gewährt; in begründeten Einzelfällen soll sie für einen begrenzten Zeitraum darüber hinaus fortgesetzt werden. Eine Beendigung der Hilfe schließt die erneute Gewährung oder Fortsetzung einer Hilfe nach Maßgabe von Satz 1 und 2 nicht aus.

(2) Für die Ausgestaltung der Hilfe gelten § 27 Absatz 3 und 4 sowie die §§ 28 bis 30, 33 bis 36, 39 und 40 entsprechend mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Personensorgeberechtigten oder des Kindes oder des Jugendlichen der junge Volljährige tritt.

(3) Wird eine Hilfe nach dieser Vorschrift nicht fortgesetzt oder beendet, gilt § 36b Absatz 1 und 2 entsprechend mit der Maßgabe, dass andere Sozialleistungsträger ab einem Jahr vor dem voraussichtlichen Zuständigkeitsübergang in die Hilfeplanung eingebunden werden und spätestens sechs Monate vor dem voraussichtlichen Zuständigkeitsübergang eine gemeinsame Konferenz zur Übergangsplanung durchzuführen ist. Im Rahmen der Übergangsplanung prüfen der Träger der öffentlichen Jugendhilfe und die anderen Sozialleistungsträger gemeinsam, welche Leistung nach dem Zuständigkeitsübergang dem Bedarf des jungen Menschen entspricht. Die Ergebnisse der Übergangsplanung werden der Hilfestellung nach Zuständigkeitsübergang zugrunde gelegt.“

§ 41a SGB VIII-E

„Nachbetreuung

(1) Junge Volljährige werden innerhalb eines angemessenen Zeitraums nach Beendigung der Hilfe bei der Verselbständigung im notwendigen Umfang beraten und unterstützt.

(2) Der angemessene Zeitraum sowie der notwendige Umfang der Beratung und Unterstützung nach Beendigung der Hilfe sollen in dem Hilfeplan nach § 36 Absatz 2 Satz 2, der die Beendigung

der Hilfe nach § 41 feststellt, dokumentiert und regelmäßig überprüft werden. Hierzu soll der Träger der öffentlichen Jugendhilfe in regelmäßigen Abständen Kontakt zu dem jungen Volljährigen aufnehmen.“

Einschätzung:

Wir begrüßen die vorgesehenen Änderungen in § 41 Abs. 3 SGB VIII-E und § 41a SGB VIII-E.

Bei § 41 SGB handelt es sich um einen Anspruch junger volljähriger Personen. Voraussetzungen des Tatbestandes sind, dass die Hilfen für die Persönlichkeitsentwicklung und zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung gewährt werden. In der Literatur wird z.B. bei den folgenden Fallgruppen ein Hilfebedarf angenommen: eine vor Vollendung des 18. Lebensjahres begonnene Hilfe ist noch nicht abgeschlossen, Suchtgefahr oder –abhängigkeit, der Wille zum Herauslösen aus einem problematischen Milieu, Abbruch des Ausbildungsverhältnisses, Straftatlassene (Winkler, in: BeckOK, 58. Edition, Stand: 1.9.2020, SGB VIII, § 41, Rn. 9). Die Hilfe ist notwendig, wenn sie zum einen geeignet ist und zum anderen der Bedarf nicht anderweitig beseitigt werden kann (Winkler, in: BeckOK, 58. Edition, Stand: 1.9.2020, SGB VIII, Rn. 9). Sie ist nicht auf den Abschluss einer bestimmten Entwicklung gerichtet, sondern bezieht sich auf einen Fortschritt im Entwicklungsprozess (BVerwG, Beschluss vom 03.06.2014 – 5 B 12.14). Die Leistungen sind in der Regel eine Anspruchsleistung und lediglich in atypischen Fällen steht dem Jugendamt Ermessen zu (Winkler, in: BeckOK, 58. Edition, Stand: 1.9.2020, SGB VIII, § 41, Rn. 14). Die Leistungen nach § 41 SGB VIII werden in der Regel bis zum 21. Lebensjahr erbracht. Danach ist die weitere Leistungserbringung nur in begründeten Ausnahmefällen vorgesehen. Dies ist dann der Fall, wenn die Verselbständigung bis zum 21. Lebensjahr nicht abgeschlossen ist, aber von einem gewissen Fortschritt im Entwicklungsprozess auszugehen ist (Winkler, in: BeckOK, 58. Edition, Stand: 1.9.2020, SGB VIII, § 41, Rn. 20). Hierfür ist nach der gegenwärtigen Rechtslage ein strengerer Prüfungsmaßstab anzulegen (Schmid-Obkirchner, in: Wiesner, SGB VIII, 5. Auflage, 2015, § 41, Rn. 26). Zudem darf die Leistung nur „für einen begrenzten Zeitraum“ gewährt werden. Allerdings lässt sich dies nicht schematisch betrachten, sondern es kommt auf den Einzelfall an (Schmid-Obkirchner, in: Wiesner, SGB VIII, 5. Auflage, 2015, § 41, Rn. 26). Maßgeblich sollte die Lebenssituation junger Volljähriger sein, anhand derer zu überprüfen ist, ab welchem Zeitpunkt ein Übergang in ein Hilfesystem für Erwachsene am besten gelingen kann (Schmid-Obkirchner, in: Wiesner, SGB VIII, 5. Auflage, 2015, § 41, Rn. 26).

Die Versorgung von jungen Erwachsenen ist schwierig. Obwohl es einen Anspruch auf Hilfe durch die Jugendämter gibt, werden diese in der Praxis oft nicht tätig. Oft trifft es gerade komplex traumatisierte Menschen. Aber: Junge Menschen in diesem Alter, denen z.T. jahrelange sexualisierte Gewalt widerfahren ist, sind häufig noch nicht reif genug, um Hilfen für Erwachsene in Anspruch zu nehmen. Z.B. Frauenhäuser kommen für viele gar nicht in Frage, aber auch selbständiges Wohnen, Ausbildung, Leben ohne Betreuung sind oft ein Problem. § 41 SGB VIII-E sollte deshalb als uneingeschränktes, subjektives Recht bis zum Ende des 23. Lebensjahres ausgestaltet werden. Außerdem möchten wir anregen, einen Zusatz aufzunehmen, dass von einem begründeten Einzelfall insbesondere dann auszugehen ist, wenn eine Entwicklungsverzögerung aufgrund einer Gewalterfahrung vorliegt.

Auch wenn dies so nicht im Wortlaut zu finden ist, ist es in der Praxis oft sehr schwierig, wenn junge Menschen mit 18 Jahren erstmalig um Hilfe nachsuchen. Dabei spricht § 41 SGB VIII nicht davon,

dass die Leistungen nur bei Weitergewährung in Betracht kommen. Angesichts der Praxis sollte dies im Wortlaut der Norm klargestellt werden. Zudem sollte in § 41 Abs. 3 SGB-E ein Zusatz aufgenommen werden, dass die Hilfen weitergewährt werden, so lange die Übergangsplanung nicht abgeschlossen ist.

§ 41 Hilfe für junge Volljährige

*(1) Junge Volljährige erhalten geeignete und notwendige Hilfe nach diesem Abschnitt, wenn und solange ihre Persönlichkeitsentwicklung eine eigenverantwortliche, selbständige und selbstbestimmte Lebensführung nicht gewährleistet. Die Hilfe wird in der Regel nur bis zur Vollendung des 23. Lebensjahres gewährt **und kann auch nach Vollendung des 18. Lebensjahres erstmalig gewährt werden**; in begründeten Einzelfällen soll sie für einen begrenzten Zeitraum darüber hinaus fortgesetzt werden. **Ein begründeter Einzelfall ist insbesondere anzunehmen, wenn eine Entwicklungsverzögerung aufgrund einer erlittenen Gewalterfahrung vorliegt.** Eine Beendigung der Hilfe schließt die erneute Gewährung oder Fortsetzung einer Hilfe nach Maßgabe von Satz 1 und 2 nicht aus.*

(2) Für die Ausgestaltung der Hilfe gelten § 27 Absatz 3 und 4 sowie die §§ 28 bis 30, 33 bis 36, 39 und 40 entsprechend mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Personensorgeberechtigten oder des Kindes oder des Jugendlichen der junge Volljährige tritt.

*(3) Wird eine Hilfe nach dieser Vorschrift nicht fortgesetzt oder beendet, gilt § 36b Absatz 1 und 2 entsprechend mit der Maßgabe, dass andere Sozialleistungsträger ab einem Jahr vor dem voraussichtlichen Zuständigkeitsübergang in die Hilfeplanung eingebunden werden und spätestens sechs Monate vor dem voraussichtlichen Zuständigkeitsübergang eine gemeinsame Konferenz zur Übergangsplanung durchzuführen ist. Im Rahmen der Übergangsplanung prüfen der Träger der öffentlichen Jugendhilfe und die anderen Sozialleistungsträger gemeinsam, welche Leistung nach dem Zuständigkeitsübergang dem Bedarf des jungen Menschen entspricht. Die Ergebnisse der Übergangsplanung werden der Hilfestellung nach Zuständigkeitsübergang zugrunde gelegt. **Solange die Übergangsplanung nicht abgeschlossen ist, werden die Hilfen nach § 41 Abs. 1 S. 1 SGB VIII weiter gewährt.***

§ 42 SGB VIII-E

„Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen

(1) Das Jugendamt ist berechtigt und verpflichtet, ein Kind oder einen Jugendlichen in seine Obhut zu nehmen, wenn

1. das Kind oder der Jugendliche um Obhut bittet oder

2. eine dringende Gefahr für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen die Inobhutnahme erfordert und

a) die Personensorgeberechtigten nicht widersprechen oder

b) eine familiengerichtliche Entscheidung nicht rechtzeitig eingeholt werden kann oder

3. ein ausländisches Kind oder ein ausländischer Jugendlicher unbegleitet nach Deutschland kommt und sich weder Personensorge- noch Erziehungsberechtigte im Inland aufhalten.

Die Inobhutnahme umfasst die Befugnis, ein Kind oder einen Jugendlichen bei einer geeigneten Person, in einer geeigneten Einrichtung oder in einer sonstigen Wohnform vorläufig unterzubringen; im Fall von Satz 1 Nummer 2 auch ein Kind oder einen Jugendlichen von einer anderen Person wegzunehmen.

(2) Das Jugendamt hat während der Inobhutnahme in einer wahrnehmbaren Form unverzüglich das Kind oder den Jugendlichen umfassend über diese Maßnahme aufzuklären, die Situation, die zur Inobhutnahme geführt hat, zusammen mit dem Kind oder dem Jugendlichen zu klären und Möglichkeiten der Hilfe und Unterstützung aufzuzeigen. Dem Kind oder dem Jugendlichen ist unverzüglich Gelegenheit zu geben, eine Person seines Vertrauens zu benachrichtigen. Das Jugendamt hat während der Inobhutnahme für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen zu sorgen und dabei den notwendigen Unterhalt und die Krankenhilfe sicherzustellen; § 39 Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend. Das Jugendamt ist während der Inobhutnahme berechtigt, alle Rechtshandlungen vorzunehmen, die zum Wohl des Kindes oder Jugendlichen notwendig sind; der mutmaßliche Wille der Personensorge- oder der Erziehungsberechtigten ist dabei angemessen zu berücksichtigen. Im Fall des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 3 gehört zu den Rechtshandlungen nach Satz 4, zu denen das Jugendamt verpflichtet ist, insbesondere die unverzügliche Stellung eines Asylantrags für das Kind oder den Jugendlichen in Fällen, in denen Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass das Kind oder der Jugendliche internationalen Schutz im Sinne des § 1 Absatz 1 Nummer 2 des Asylgesetzes benötigt; dabei ist das Kind oder der Jugendliche zu beteiligen.

(3) Das Jugendamt hat im Fall des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten unverzüglich von der Inobhutnahme zu unterrichten, sie in einer wahrnehmbaren Form umfassend über diese Maßnahme aufzuklären und mit ihnen das Gefährdungsrisiko abzuschätzen. Widersprechen die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten der Inobhutnahme, so hat das Jugendamt unverzüglich

1. das Kind oder den Jugendlichen den Personensorge- oder Erziehungsberechtigten zu übergeben, sofern nach der Einschätzung des Jugendamts eine Gefährdung des Kindeswohls nicht besteht oder die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten bereit und in der Lage sind, die Gefährdung abzuwenden oder

2. eine Entscheidung des Familiengerichts über die erforderlichen Maßnahmen zum Wohl des Kindes oder des Jugendlichen herbeizuführen.

Sind die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten nicht erreichbar, so gilt Satz 2 Nummer 2 entsprechend. Im Fall des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 3 ist unverzüglich die Bestellung eines Vormunds oder Pflegers zu veranlassen. Widersprechen die Personensorgeberechtigten der Inobhutnahme nicht, so ist unverzüglich ein Hilfeplanverfahren zur Gewährung einer Hilfe einzuleiten.

(...)“

Einschätzung:

§ 42 des SGB VIII hat die Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen zum Gegenstand. Diese ist eine „vorläufige Unterbringung eines Kindes oder Jugendlichen bei einer geeigneten Person oder in einer Einrichtung oder sonstigen betreuten Wohnform, z.B. in einer Jugendschutzstelle, einem Bereitschaftsheim oder einer Bereitschaftsfamilie“ (Winkler, in: BeckOK, 58. Edition, Stand: 1.9.2020, SGB VIII, § 42).

Das Jugendamt ist gem. § 42 Abs. 1 S. 1 in drei Fällen zu der Inobhutnahme berechtigt und verpflichtet. Der Fall der Selbstmeldung liegt vor, wenn das Kind oder der Jugendliche um die Inobhutnahme bittet und wenn diese Meldung ernst gemeint ist (Winkler, in: BeckOK, 58. Edition, Stand: 1.9.2020, SGB VIII, § 42, Rn. 2 f.). Außerdem ist das Jugendamt verpflichtet, wenn eine dringende Gefahr für das Wohl des Kindes besteht (Nr. 2). Dies ist gegeben, wenn „bei ungehindertem Ablauf des zu erwartenden Geschehens der Eintritt des Schadens hinreichend wahrscheinlich ist“ (Wiesner, in: Wiesner, SGB VIII, 5. Auflage, 2015, § 42, Rn. 11). Dabei ist davon auszugehen, dass die nötige Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts mit der Höhe des möglichen Schadens abnimmt (Winkler, in: BeckOK, 58. Edition, Stand: 1.9.2020, SGB VIII, § 42, Rn. 4). Die Inobhutnahme nach Nr. 2 ist nur zulässig, wenn die Personensorgeberechtigten nicht widersprechen oder eine familiengerichtliche Entscheidung nicht rechtzeitig, das heißt, bevor die Gefährdung eintritt, eingeholt werden kann (Winkler, in: BeckOK, 58. Edition, Stand: 1.9.2020, SGB VIII, § 42, Rn. 5f). Bei unbegleiteten einreisenden Minderjährigen muss das Jugendamt diese in Obhut nehmen (Nr. 3). Nach § 42 Abs. 2 SGB VIII ist das Jugendamt während der Inobhutnahme dazu verpflichtet, die Situation, die zu der Maßnahme geführt hat, mit dem Kind oder Jugendlichen zu klären sowie Möglichkeiten der Hilfe aufzuzeigen. Die zu benachrichtigenden Vertrauenspersonen nach Abs. 2 S. 2 bestimmt das Kind / der Jugendliche. Dies können auch andere Personen als die Eltern sein.

Wir halten die Ergänzung, dass das Jugendamt die Kinder und Jugendlichen „unverzüglich“ über die Maßnahme aufklären muss, für eine gute Ergänzung. Aus der Praxis lässt sich berichten, dass die Unsicherheit für betroffene Kinder und Jugendliche, wie lange und was mit ihnen passiert, ein großes Problem darstellt. Die Aufklärung ist ein guter Schritt in die richtige Richtung.

§ 45 SGB VIII-E

„Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung

(1) Der Träger einer Einrichtung, in der Kinder oder Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages betreut werden oder Unterkunft erhalten, nach § 45a, bedarf für den Betrieb der Einrichtung der Erlaubnis. Einer Erlaubnis bedarf nicht, wer

1. eine Jugendfreizeiteinrichtung, eine Jugendbildungseinrichtung, eine Jugendherberge oder ein Schullandheim betreibt,
2. ein Schülerheim betreibt, das landesgesetzlich der Schulaufsicht untersteht,
3. eine Einrichtung betreibt, die außerhalb der Jugendhilfe liegende Aufgaben für Kinder oder Jugendliche wahrnimmt, wenn für sie eine entsprechende gesetzliche Aufsicht besteht oder im Rahmen des Hotel- und Gaststättengewerbes der Aufnahme von Kindern oder Jugendlichen dient.

(2) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn das Wohl der Kinder und Jugendlichen in der Einrichtung gewährleistet ist. Dies ist in der Regel anzunehmen, wenn

1. der Träger die für den Betrieb der Einrichtung erforderliche Zuverlässigkeit besitzt,
2. die dem Zweck und der Konzeption der Einrichtung entsprechenden räumlichen, fachlichen, wirtschaftlichen und personellen Voraussetzungen für den Betrieb erfüllt sind und durch den Träger gewährleistet werden.
3. die gesellschaftliche und sprachliche Integration und ein gesundheitsförderliches Lebensumfeld in der Einrichtung unterstützt werden sowie die gesundheitliche Vorsorge und die medizinische Betreuung der Kinder und Jugendlichen nicht erschwert werden sowie
4. zur Sicherung der Rechte und des Wohls von Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung die Entwicklung, Anwendung und Überprüfung eines Konzepts zum Schutz vor Gewalt, geeignete Verfahren der Selbstvertretung und Beteiligung sowie der Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten innerhalb und außerhalb der Einrichtung gewährleistet werden.

(3) Zur Prüfung der Voraussetzungen hat der Träger der Einrichtung mit dem Antrag

Die nach Satz 2 Nummer 1 erforderliche Zuverlässigkeit besitzt ein Träger insbesondere dann nicht, wenn er

1. in der Vergangenheit nachhaltig gegen seine Mitwirkungs- und Meldepflichten nach §§ 46 und 47 verstoßen hat,
2. Personen entgegen eines behördlichen Beschäftigungsverbotes nach § 48 beschäftigt oder
3. wiederholt gegen behördliche Auflagen verstoßen hat.

(3) Zur Prüfung der Voraussetzungen hat der Träger der Einrichtung mit dem Antrag

1. die Konzeption der Einrichtung vorzulegen, die auch Auskunft über Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung und -sicherung gibt,
2. im Hinblick auf die Eignung des Personals nachzuweisen, dass die Vorlage und Prüfung von aufgabenspezifischen Ausbildungsnachweisen sowie von Führungszeugnissen nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes sichergestellt sind; Führungszeugnisse sind von dem Träger der Einrichtung in regelmäßigen Abständen erneut anzufordern und zu prüfen sowie
3. nachzuweisen, dass den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Buch- und Aktenführung entsprechende Aufzeichnungen über den Betrieb der Einrichtung und deren Ergebnisse angefertigt werden sowie eine mindestens dreijährige Aufbewahrung dieser Aufzeichnungen sichergestellt wird; die Nachweis- und Aufbewahrungspflicht umfasst auch die Unterlagen zu räumlichen, wirtschaftlichen und personellen Voraussetzungen nach Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 sowie zur Belegung der Einrichtung.

(4) Die Erlaubnis kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. Zur Gewährleistung des Wohls der Kinder und der Jugendlichen können nachträgliche Auflagen erteilt werden.

(5) Besteht für eine erlaubnispflichtige Einrichtung eine Aufsicht nach anderen Rechtsvorschriften, so hat die zuständige Behörde ihr Tätigwerden zuvor mit der anderen Behörde abzustimmen. Sie hat den Träger der Einrichtung rechtzeitig auf weitergehende Anforderungen nach anderen Rechtsvorschriften hinzuweisen.

(6) Sind in einer Einrichtung Mängel festgestellt worden, so soll die zuständige Behörde zunächst den Träger der Einrichtung über die Möglichkeiten zur Beseitigung der Mängel beraten. Wenn sich die Beseitigung der Mängel auf Entgelte oder Vergütungen nach § 134 des Neunten Buches oder nach § 76 des Zwölften Buches auswirken kann, so ist der Träger der Eingliederungshilfe oder der Sozialhilfe, mit dem Vereinbarungen nach diesen Vorschriften bestehen, an der Beratung zu beteiligen. Werden festgestellte Mängel nicht behoben, so können dem Träger der Einrichtung Auflagen nach Absatz 4 Satz 2 erteilt werden. Wenn sich eine Auflage auf Entgelte oder Vergütungen nach § 134 des Neunten Buches oder nach § 76 des Zwölften Buches auswirkt, so entscheidet die zuständige Behörde nach Anhörung des Trägers der Eingliederungshilfe oder der Sozialhilfe, mit dem Vereinbarungen nach diesen Vorschriften bestehen, über die Erteilung der Auflage. Die Auflage ist nach Möglichkeit in Übereinstimmung mit den nach § 134 des Neunten Buches oder nach den §§ 75 bis 80 des Zwölften Buches getroffenen Vereinbarungen auszugestalten.

(7) Die Erlaubnis ist zurückzunehmen oder zu widerrufen, wenn das Wohl der

Kinder oder der Jugendlichen in der Einrichtung gefährdet und der Träger nicht bereit oder nicht in der Lage ist, die Gefährdung abzuwenden. Sie kann zurückgenommen werden, wenn die Voraussetzungen für eine Erteilung nach Absatz 2 nicht oder nicht mehr vorliegen. Die Vorschriften zum Widerruf nach § 47 Absatz 1 Nummer 2 und Absatz 3 des Zehnten Buches bleiben unberührt. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Rücknahme oder den Widerruf der Erlaubnis haben keine aufschiebende Wirkung.“

Einschätzung:

Wir halten Gewaltschutzkonzepte zur Sicherung der Rechte und des Wohls von Kindern und Jugendlichen für dringend erforderlich. Bei der Erstellung eines Gewaltschutzkonzeptes sollte die Kooperation mit einer spezialisierten Fachberatungsstelle vorgeschrieben werden.

Wir schlagen vor, § 45 Abs. 2 Nr. 4 wie folgt zu formulieren:

*... zur Sicherung der Rechte und des Wohls von Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung die Entwicklung, Anwendung und Überprüfung eines Konzepts zum Schutz vor Gewalt, **das auch die Kooperation mit einer diesbezüglich qualifizierten Fachberatungsstelle vorsieht**, damit geeignete Verfahren der Selbstvertretung und Beteiligung sowie die Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten innerhalb und außerhalb der Einrichtung gewährleistet werden.*

§ 50 SGB VIII-E

„Mitwirkung in Verfahren vor den Familiengerichten

(1) Das Jugendamt unterstützt das Familiengericht bei allen Maßnahmen, die die Sorge für die Person von Kindern und Jugendlichen betreffen. Es hat in folgenden Verfahren nach dem Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit mitzuwirken:

1. Kindschaftssachen (§ 162 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit),
2. Abstammungssachen (§ 176 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit),
3. Adoptionssachen (§ 188 Absatz 2, §§ 189, 194, 195 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit),
4. Ehewohnungssachen (§ 204 Absatz 2, § 205 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit) und
5. Gewaltschutzsachen (§§ 212, 213 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit).

(2) Das Jugendamt unterrichtet insbesondere über angebotene und erbrachte Leistungen, bringt erzieherische und soziale Gesichtspunkte zur Entwicklung des Kindes oder des Jugendlichen ein und weist auf weitere Möglichkeiten der Hilfe hin. In Verfahren nach den §§ 1631b, 1632 Absatz 4, §§ 1666 und 1666a des Bürgerlichen Gesetzbuchs sowie in Verfahren, die die Abänderung, Verlängerung oder Aufhebung von nach diesen Vorschriften getroffenen Maßnahmen betreffen, legt das Jugendamt dem Familiengericht den Hilfeplan nach § 36 Absatz 2 Satz 2 vor. In anderen die Person des Kindes betreffenden Kindschaftssachen legt das Jugendamt den Hilfeplan auf Anforderung des Familiengerichts vor. Das Jugendamt informiert das Familiengericht in dem Termin nach § 155 Absatz 2 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit über den Stand des Beratungsprozesses. § 64 Absatz 2 und § 65 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 bleiben unberührt.“

Einschätzung:

Wir begrüßen die Vorlage des Hilfeplans außerordentlich. Wenn die Beteiligung einer Fachberatungsstelle über § 8a SGB VIII sichergestellt ist, wird deren Expertise damit dem Gericht auch vorgelegt, was wir für sehr hilfreich erachten.

§ 78 SGB VIII-E

„Arbeitsgemeinschaften

Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen die Bildung von Arbeitsgemeinschaften anstreben, in denen neben ihnen die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe sowie die Träger geförderter Maßnahmen vertreten sind. In den Arbeitsgemeinschaften soll darauf hingewirkt werden, dass die

geplanten Maßnahmen aufeinander abgestimmt werden, sich gegenseitig ergänzen und in den Lebens- und Wohnbereichen von jungen Menschen und Familien ihren Bedürfnissen, Wünschen und Interessen entsprechend zusammenwirken. Dabei sollen selbstorganisierte Zusammenschlüsse nach § 4a beteiligt werden.“

Einschätzung:

§ 78 SGB VIII regelt die Bildung von Arbeitsgemeinschaften und welche Aufgaben diesen zukommen. Damit wird eine Zusammenarbeit zwischen den Trägern der öffentlichen und der freien Jugendhilfe forciert. Der Wortlaut ermöglicht auch die Bildung mehrerer Arbeitsgemeinschaften mit spezifischen Themen (Wiesner, in: Wiesner, SGB VIII, 5. Auflage, 2015, § 78, Rn. 4). In Arbeitsgemeinschaften können Fachfragen diskutiert werden sowie längerfristige Planungsprozesse miteinander abgestimmt werden, so dass im Sinne der Lebenswelt- bzw. Sozialraumorientierung ganzheitliche Modelle entwickelt werden können (Wiesner, in: Wiesner, SGB VIII, 5. Auflage, 2015, § 78, Rn. 6).

Wir möchten auch an dieser Stelle auf die Notwendigkeit des vernetzten Agierens im Bereich der sexualisierten Gewalt hinweisen. Zu einer multiprofessionellen Arbeitsgemeinschaft könnten gehören: Vertreter*innen aus dem Jugendamt, den Erziehungs- und Familienberatungsstellen, den Schulen, dem Gesundheitssystem wie z.B. Kinderärzte, der Familiengerichte, der Jugendverbände, der Psychotherapeut*innen, der Strafverfolgungsbehörden, der spezialisierten Fachberatungsstellen, der stationären Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, der Straßensozialarbeit, der Drogenberatungsstellen etc. Sämtliche dieser Akteur*innen haben einen anderen Auftrag und arbeiten entsprechend nach anderen Prämissen. Die Polizei ist z.B. der Strafverfolgung verpflichtet. Mitarbeitende des Jugendamtes haben in erster Linie die Sicherung des Kindeswohls im Blick. Hieraus können sich unterschiedliche Konsequenzen für die Vorgehensweisen ergeben. Die Kenntnis der unterschiedlichen Aufträge, Vorgehensweisen und der Austausch über Erkenntnisse aus der Praxis können in der Einzelfallbearbeitung für alle Disziplinen sehr gewinnbringend und hilfreich sein.

Vor diesem Hintergrund ist es sinnvoll, lokale interdisziplinäre Vernetzungsstrukturen zu schaffen, bei denen alle Akteur*innen im Feld des Kinderschutzes regelmäßig zusammenkommen.

Wir regen an, in § 78 SGB VIII-E einen vierten Satz zu ergänzen:

Insbesondere im Bereich der sexualisierten Gewalt sollen multiprofessionelle Arbeitsgemeinschaften zur Vernetzung gegründet werden.

§ 79 SGB VIII-E

„Gesamtverantwortung, Grundausstattung

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben für die Erfüllung der Aufgaben nach diesem Buch die Gesamtverantwortung einschließlich der Planungsverantwortung.

(2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen gewährleisten, dass zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Buch

1. die erforderlichen und geeigneten Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen den verschiedenen Grundrichtungen der Erziehung entsprechend rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen; hierzu zählen insbesondere auch Pfleger, Vormünder und Pflegepersonen;
2. die nach Nummer 1 vorgehaltenen Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen dem nach § 80 Absatz 1 Nummer 2 ermittelten Bedarf entsprechend zusammenwirken und hierfür verbindliche Strukturen der Zusammenarbeit aufgebaut und weiterentwickelt werden;
3. eine kontinuierliche Qualitätsentwicklung nach Maßgabe von § 79a erfolgt.

Von den für die Jugendhilfe bereitgestellten Mitteln haben sie einen angemessenen Anteil für die Jugendarbeit zu verwenden.

(3) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben für eine ausreichende Ausstattung der Jugendämter und der Landesjugendämter einschließlich der Möglichkeit der Nutzung digitaler Geräte zu sorgen; hierzu gehört auch eine dem Bedarf entsprechende Zahl von Fachkräften.

Um die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe nach § 2 zu erfüllen, haben die Träger der öffentlichen Jugendhilfe Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität sowie geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung für

1. die Gewährung und Erbringung von Leistungen,
2. die Erfüllung anderer Aufgaben,
3. den Prozess der Gefährdungseinschätzung nach § 8a,
4. die Zusammenarbeit mit anderen Institutionen

weiterzuentwickeln, anzuwenden und regelmäßig zu überprüfen. Dazu zählen auch Qualitätsmerkmale für die inklusive Ausrichtung der Aufgabenwahrnehmung und die Berücksichtigung der spezifischen Bedürfnisse von jungen Menschen mit Behinderung sowie die Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen und in Familienpflege und ihren Schutz vor Gewalt. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe orientieren sich dabei an den fachlichen Empfehlungen der nach § 85 Absatz 2 zuständigen Behörden und an bereits angewandten Grundsätzen.“

Einschätzung:

Sexualisierte Gewalt gibt es leider seit sehr langer Zeit in dieser Gesellschaft und die derzeitigen Prävalenzzahlen (z.B. 13,9 % der befragten Jugendlichen bei Witt, Andreas/Brown, Rebecca C./Plemer, Paul L./Brähler, Elmar/Fegert, Jörg M. 2017: Child maltreatment in Germany: Prevalence rates in the general population. In: Child and Adolescent Psychiatry and Mental Health, Jahrgang 11, Nr. 47) erwecken leider nicht den Eindruck, dass sich dieses schnell ändern wird. Deshalb ist es endlich an der Zeit, flächendeckend und für alle Betroffenengruppen (Jungen*, Mädchen*, Transpersonen, Menschen mit Beeinträchtigung, Flucht- oder Migrationserfahrung u.a.) Unterstützungs- und Hilfeangebote zu gewährleisten. Dies ist gegenwärtig noch immer nicht der Fall. Spezialisierte Fachberatung gegen sexualisierte Gewalt darf nicht als freiwillige Leistung, die sich geleistet werden

könnte oder nicht, sondern muss als Pflichtversorgung verstanden werden. Diese gehört zur Daseinsvorsorge und dementsprechend ist ein ausreichendes Netz an spezialisierten Fachberatungsstellen zu gewährleisten.

§ 81 SGB VIII-E

„Strukturelle Zusammenarbeit mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen

Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen, deren Tätigkeit sich auf die Lebenssituation junger Menschen und ihrer Familien auswirkt, insbesondere mit

1. den Trägern von Sozialleistungen nach dem Zweiten, Dritten, Vierten, Fünften, Sechsten und dem Zwölften Buch sowie Trägern von Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz,
 2. Rehabilitationsträger nach § 6 Absatz 1 Nummer 7 des Neunten Buches,
 3. den Familien- und Jugendgerichten, den Staatsanwaltschaften sowie den Justizvollzugsbehörden,
 4. Schulen und Stellen der Schulverwaltung,
 5. Einrichtungen und Stellen des öffentlichen Gesundheitsdienstes und sonstigen Einrichtungen und Diensten des Gesundheitswesens,
 6. den Beratungsstellen nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes und Suchtberatungsstellen,
 7. Einrichtungen und Diensten zum Schutz gegen Gewalt in engen sozialen Beziehungen,
 8. den Stellen der Bundesagentur für Arbeit,
 9. Einrichtungen und Stellen der beruflichen Aus- und Weiterbildung,
 10. den Polizei- und Ordnungsbehörden,
 11. der Gewerbeaufsicht und
 12. Einrichtungen der Ausbildung für Fachkräfte, der Weiterbildung und der Forschung
 13. Einrichtungen, die auf örtlicher Ebene Familien und den sozialen Zusammenhalt zwischen den Generationen stärken (Mehrgenerationenhäuser)
- im Rahmen ihrer Aufgaben und Befugnisse zusammenzuarbeiten.“

Einschätzung:

§ 81 SGB VIII betrifft die strukturelle Zusammenarbeit und die Kooperation im Einzelfall. Die Norm ist Ausdruck davon, dass Jugendhilfe eine Querschnittsaufgabe darstellt, die auf das Zusammenwirken verschiedener öffentlicher Stellen und Einrichtungen angewiesen ist, um zu einer ganzheitlichen Betrachtungsweise zu gelangen (vgl. Wiesner, in: Wiesner, SGB VIII, 5. Auflage, 2015, SGB VIII, § 81, Rn. 3).

Wir regen die Aufnahme spezialisierter Beratungsstellen gegen sexualisierte Gewalt an.

Konkret schlagen wir vor, nach § 78 Nr. 13 SGB VIII-E aufzunehmen:

14. Spezialisierte Fachberatungsstellen gegen sexualisierte Gewalt

Artikel 2 – Änderung des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)

§4 KKG-E

„Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden den folgenden Personen in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sind sie befugt, das Jugendamt zu informieren und diesem die zur Abwendung der Gefährdung erforderlichen Daten mitzuteilen, sowie sie dies zur Abwendung der Gefährdung für erforderlich halten:

1. Ärztinnen und Ärzte, Hebammen und Entbindungspfleger und Angehörige eines anderen Heilberufes, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,
2. Berufspsychologinnen und -psychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlussprüfung,
3. Ehe-, Familien-, Erziehungs- und Jugendberaterinnen und -berater sowie
4. Beraterinnen und Berater für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist,
5. Mitgliedern und Beauftragten einer anerkannten Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes,
6. staatlich anerkannten Sozialarbeiterinnen und -arbeiter oder staatlich anerkannte Sozialpädagoginnen und -pädagogen und
7. Lehrerinnen und Lehrer an öffentlichen und an staatlich anerkannten privaten Schulen

Hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird.

(2) Bei der Einschätzung der Erforderlichkeit des Tätigwerdens des Jugendamtes berücksichtigen die Personen nach Absatz 1, ob die Gefährdung anders, insbesondere durch Erörterung der Situation mit dem Kind oder Jugendlichen und den Personensorgeberechtigten und ein Hinwirken auf die Inanspruchnahme erforderlicher öffentlicher Hilfen bei den Personensorgeberechtigten abgewendet werden kann, soweit dadurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

(3) Die Personen nach Absatz 1 haben zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft. Sie sind zu diesem Zweck befugt, dieser Fachkraft die dafür erforderlichen Daten zu übermitteln. Die Daten sind vor der Übermittlung zu pseudonymisieren.

(4) Wird das Jugendamt von einer in Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 genannten Person informiert, soll es dieser Person zeitnah eine Rückmeldung geben, ob es die gewichtigen Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls des Kindes oder Jugendlichen bestätigt sieht und ob es zum Schutz des Kindes oder Jugendlichen tätig geworden ist und noch tätig ist.

(5) Die Absätze 1 und 3 gelten entsprechend für nicht in Absatz 1 genannte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Stellen, die dem Sozialgeheimnis nach § 35 Absatz 1 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch unterliegen.“

Einschätzung:

Im neuen § 4 Abs. 1 KKG-E wird nunmehr geregelt, dass die dort bezeichneten Berufsgruppen im Falle des Vorliegens gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines jungen Menschen befugt sind, diese Information an das Jugendamt weiterzugeben. Im neuen § 4 Abs. 2 KKG-E ist nunmehr die Erörterung mit den Betroffenen und in § 4 Abs. 3 KKG-E die Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft vorgesehen. § 4 Abs. 4 KKG-E normiert eine Rückmeldung des Jugendamtes an die Fachkraft, die gem. § 4 Abs. 1 KKG-E die Information an das Jugendamt weitergegeben hat. Insbesondere die fehlende Rückmeldung war ein großes Problem in der Praxis, da die betroffenen Fachkräfte oft nicht wussten, wie es in dem Fall weitergegangen ist. Deshalb ist diese Regelung sehr zu begrüßen.

Wir möchten anregen, nach § 4 Abs. 3 S. 1 anzufügen:

Bestehen gewichtige Anhaltspunkte für das Vorliegen sexualisierter Gewalt haben sie Anspruch darauf, die Expertise einer externen, im Bereich der sexualisierten Gewalt spezialisierten Fachkraft wie z.B. aus einer Fachberatungsstelle hinzuziehen.

§ 5 KKG-E

„Zusammenwirken von Strafverfolgungsbehörden und Jugendamt

(1) Werden in einem Strafverfahren Anhaltspunkte für die erhebliche Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, informiert die Strafverfolgungsbehörde oder das Gericht das Jugendamt und teilt die aus Sicht der übermittelnden Stelle zur Abwendung der erheblichen Gefährdung erforderlichen Daten und Tatsachen mit. § 4 Absatz 3 gilt entsprechend.

(2) Anhaltspunkte für eine erhebliche Gefährdung können insbesondere dann vorliegen, wenn gegen eine Person, die mit einem Minderjährigen in häuslicher Gemeinschaft lebt, der Verdacht besteht, eine Straftat nach den §§ 171, 174, 176 bis 180, 182, 184b bis 184e, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs begangen zu haben.“

Einschätzung:

Diese Ergänzungen halten wir für sehr sinnvoll und begrüßen wir.

Artikel 3 – Änderung des Fünften Sozialgesetzbuches (SGB V)

§ 92 I SGB V-E

„Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses

(1) Der Gemeinsame Bundesausschuss beschließt die zur Sicherung der ärztlichen Versorgung erforderlichen Richtlinien über die Gewähr für eine ausreichende, zweckmäßige und wirtschaftliche Versorgung der Versicherten; dabei ist den besonderen Erfordernissen der Versorgung von Kindern und Jugendlichen sowie behinderter oder von Behinderung bedrohter Menschen und psychisch Kranker Rechnung zu tragen, vor allem bei den Leistungen zur Belastungserprobung und Arbeitstherapie; er kann dabei die Erbringung und Verordnung von Leistungen oder Maßnahmen einschränken oder ausschließen, wenn nach allgemein anerkanntem Stand der medizinischen Erkenntnisse der diagnostische oder therapeutische Nutzen, die medizinische Notwendigkeit oder die Wirtschaftlichkeit nicht nachgewiesen sind; er kann die Verordnung von Arzneimitteln einschränken oder ausschließen, wenn die Unzweckmäßigkeit erwiesen oder eine andere, wirtschaftlichere Behandlungsmöglichkeit mit vergleichbarem diagnostischen oder therapeutischen Nutzen verfügbar ist. Er soll insbesondere Richtlinien beschließen über die (...)“

Einschätzung:

Die ausdrückliche Nennung von Kindern und Jugendlichen begrüßen wir.

Artikel 6 - Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB)

Anfügung in § 1696 BGB als Absatz 3:

„Eine Anordnung nach § 1632 Absatz 4 ist auf Antrag der Eltern aufzuheben, wenn

1. die Wegnahme des Kindes von der Pflegeperson das Kindeswohl nicht gefährdet oder
2. der Gefährdung des Kindeswohls innerhalb eines im Hinblick auf die Entwicklung des Kindes vertretbaren Zeitraums auf andere Weise, auch durch öffentliche Hilfen anlässlich seiner Rückführung zu den Eltern, begegnet werden kann.“

Einschätzung:

Die Nr. 2 bitten wir zu überprüfen bzw. zu streichen. Die Formulierung legt nahe, dass das Kind in seiner Herkunftsfamilie weiterhin einer Gefährdung ausgesetzt ist und dies bei der Gewährung öffentlicher Hilfen „auszuhalten“ ist. Dies fänden wir äußerst problematisch und regen hier eine entsprechende Nachbesserung an.

Änderung im Asylgesetz (AsylG)

Auch bei der Unterbringung Asylbegehrender sollten entsprechende Schutzkonzepte gewährleistet sein.

Im Rahmen des § 44 Abs. 2a AsylG möchten wir deshalb die Ergänzung eines zweiten Satzes anregen:

Zur Sicherung der Rechte und des Wohls von Kindern und Jugendlichen ist die Entwicklung, Anwendung und Überprüfung eines Konzepts zum Schutz vor Gewalt im Sinne des § 45 Abs. 2 S. 2 Nr. 4 SGB VIII erforderlich.